

Hauptzollamt Singen



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Singen, Postfach 420, 78204 Singen

-per E-Mail-

Herrn
W. Stauffacher
Schweiz

DIENSTGEBÄUDE Maggistr. 3, 78224 Singen

BEARBEITET VON Herr Gabele

TEL +49 (0) 7731 / 82 05 - 32 71 (Zentrale -0)

FAX +49 (0) 7731 / 82 05 - 19 01

E-MAIL Poststelle.HZA-Singen@zoll.bund.de

DE-MAIL Poststelle.HZA-Singen@zoll.de-mail.de

DATUM 06. März 2020

BETREFF **Grenzüberschreitender Verkehr mit Jagdwaffen an der Grenze zur Schweiz;**
Form der Zollanmeldung

BEZUG Befreiung der Beförderungspflicht für die Einhaltung für die Ein- und Wiederausfuhr von
Langwaffen zum Zweck der Jagd über ein Zollamt außerhalb der Abfertigungszeiten/Ver-
kehrsstunden-

ANLAGEN -/-

GZ **SV 0206 / Z 0701 B - B 13** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Stauffacher,

zum Jahreswechsel hat sich in der Bundesrepublik Deutschland die geltende Rechtsauffas-
sung hinsichtlich der Form der Abgabe einer Zollanmeldung bei der Ein- und Ausfuhr von
Jagdwaffen geändert.

Bisher mussten Jagdwaffen bei einer Zollstelle innerhalb der Besetzzeiten zwingend durch
Abgabe einer mündliche Zollanmeldung zur Ausfuhr bzw. zur Wiedereinfuhr angemeldet
werden, sofern vom zuständigen Hauptzollamt keine Bewilligung der Befreiung von der Be-
förderungspflicht erteilt worden ist.

Für Jagdwaffen mit dazugehöriger Munition im bedarfsgerechten Umfang können nunmehr
auch konkludente Zollanmeldungen abgegeben werden, sofern keine besonderen rechtli-
chen Förmlichkeiten (wie z.B. bei Verboten und Beschränkungen) zu erfüllen sind bzw. diese
nicht zu einer konkreten förmlichen Tätigkeit der Zollstelle führen (Artikel 135 - 140

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr
Bankverbindung: Zollzahlstelle Singen, BBk, Filiale Villingen-Schwenningen
IBAN DE60 6940 0000 0069 0010 07
BIC: MARKDEF 1694

www.zoll.de

Die Mitnahme einer Schusswaffe und dafür vorgesehener Munition in den Geltungsbereich des deutschen Waffengesetzes erfordert grundsätzlich gemäß § 32 Absätze 1 und 1a WaffG² eine Erlaubnis. Für Jäger besteht jedoch unter gewissen Voraussetzungen eine Ausnahme von dieser waffenrechtlichen Erlaubnispflicht.

Jäger dürfen aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten, aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland oder durch Deutschland nach § 32 Absatz 3 Nummer 1 WaffG bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D WaffG und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5 WaffG zum Zweck der Jagd ohne Erlaubnis mitnehmen, wenn sie

- einen Europäischen Feuerwaffenpass, in dem die Waffen eingetragen sind
und
- einen Beleg zum Nachweis des Grundes der Reise (z. B. eine gültige deutsche Jagderlaubnis (Jagdschein) und zusätzlich die Einladung zu einer Jagd / einen gültigem Begehungsschein) mit sich führen

Da die Schweiz waffenrechtlich als Mitgliedstaat gilt (Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 14 WaffG), ist für die Mitnahme von Waffen zur Jagd in die Schweiz und zurück diese Ausnahme einschlägig.

Zollrechtlich ist hier keine konkrete förmliche Tätigkeit der Zollstellen erforderlich, so dass die Waren keinen Verboten und Beschränkungen im Sinne des Artikels 142 Buchstabe c) UZK-DA unterliegen.

Einfuhrseitig kann die erforderliche Zollanmeldung in diesen Fällen somit konkludent bei Befreiung von der Beförderungspflicht durch einfaches Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Union (Artikel 138 Buchstabe -a) UZK-DA i. V. m. Artikel 141 Abs. 1 Buchstabe d) i) UZK-DA und § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) und b) ZollV³) abgegeben werden.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union *Delegierter Rechtsakt (Delegated Act) zum Zollkodex der Union - UZK-DA* - (ABl. der EU Nr. L 343 vom 29.12. 2015, 1) in der geltenden Fassung

² Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 - **WaffG** - (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) in der geltenden Fassung

³ Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 - **ZollV** - (BGBl. I S. 2449; 1994 I S. 162) in der geltenden Fassung

Ausführseitig kann die Zollanmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr gemäß Artikel 137 Absatz 1 UZK-DA, Artikel 137 Absatz 2 UZK-DA i.V.m. Artikel 136 Absatz 1 UZK-DA, Artikel 140 Absatz 1 UZK-DA konkludent unter den Voraussetzungen des Artikels 141 Absatz 1 UZK-DA abgegeben werden.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt - **und können auch im Zeitpunkt des Grenzübertritts nachgewiesen werden** - ist nunmehr sowohl bei der Ausfuhr wie auch bei der anschließenden Wiedereinfuhr die Abgabe einer konkludenten Zollanmeldung für Ihre Jagdwaffen und der dazugehörenden Munition möglich. Die Vorlage der Nachweise ist nur auf Verlangen bei einer eventuellen Kontrolle erforderlich.

Ist die Abgabe einer konkludenten Zollanmeldung demnach möglich, ist ein Grenzübertritt mit Ihrem Fahrzeug unter Mitführung der Jagdwaffen und Munition **ab sofort** über jeden zugelassenen deutschen Grenzübergang unabhängig von Besetzzeiten möglich.

Eine Bewilligung der Befreiung von der Beförderungspflicht ist nur noch in wenigen Sonderfällen erforderlich.

Ich weise Sie jedoch ausdrücklich darauf hin, dass beim Grenzübertritt der Europäische Feuerwaffenpass und der Nachweis des Grundes der Reise zwingend gültig sein müssen. Für die Einhaltung der Gültigkeit sowie insbesondere auch für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten Waffenkategorien sind Sie selbst verantwortlich. Ansonsten ist der Grenzübertritt mit Waffen und Munition mit konkludenter Zollanmeldung nicht zulässig.

Außerdem weise ich Sie darauf hin, dass sich dieses Schreiben **ausschließlich** auf Vorschriften der Europäischen Union bzw. der Bundesrepublik Deutschland bezieht. Schweizerische Vorschriften (soweit mir bekannt, weicht die dort zugelassene Anzahl der Jagdwaffen (3 Stück – siehe oben) von den deutschen Vorschriften ab) bleiben durch diese Schreiben gänzlich unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabele

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.